

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Lieferungen und/oder Bestellungen über die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen der im Vertrag und/oder Bestellung bezeichneten Lieferantin („Lieferantin“) an die Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, Schweiz oder das im Vertrag bezeichnete Konzernunternehmen der BJB („BJB“; die Lieferantin und die BJB gemeinsam die „Parteien“), sofern die Parteien nicht ausdrücklich vereinbart haben, dass andere Vertragsbedingungen zur Anwendung kommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferantin und von Dritten sind ausdrücklich wegbedungen. Die Entgegennahme der Produkte und/oder Dienstleistungen durch die BJB stellt keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen der Lieferantin oder von Dritten dar.

1.2 Die Lieferantin erklärt durch Abgabe eines Angebots (Offerte) an BJB und/oder durch Lieferung der entsprechenden Produkte und/oder Dienstleistungen die Annahme dieser AEB.

1.3 Diese AEB kommen nicht zur Anwendung auf Personalverleih gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.11).

2. Definitionen

Sofern nicht anders im Vertrag vereinbart, haben die folgenden Begriffe im Rahmen dieser AEB und des Vertrages die nachfolgende Bedeutung:

„**Arbeitsergebnisse**“ bezeichnet jedes Ergebnis der zu erbringenden Dienstleistungen (z.B. Individualsoftware, individuelle Dokumentationen, individuelle Anpassungen von Hardware und/oder Software, Fotos, Filme und Marketing Material, etc.).

„**Dienstleistungen**“ bezeichnet jede Dienstleistung, die von der Lieferantin unter einem Vertrag erbracht wird, einschliesslich Arbeitsergebnisse.

„**Konzernunternehmen**“ einer Partei bezeichnet jedes bestehende und künftige Unternehmen, das direkt oder indirekt (i) die Partei kontrolliert, (ii) von der Partei kontrolliert wird, oder (iii) unter der gleichen Kontrolle wie die Partei steht, solange diese Kontrolle existiert.

„**Personal**“ der Lieferantin bezeichnet die Arbeitnehmenden, Mitarbeitenden, Organe, Hilfspersonen, Beauftragte und/oder Sublieferanten der Lieferantin oder eines von der Lieferantin beigezogenen Dritten, die im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzt werden.

„**Produkte**“ bezeichnet von der Lieferantin gelieferte Standard-Softwareprodukte, Standard-Hardwareprodukte und/oder sonstige Standard-Produkte und Waren (einschliesslich entsprechender Dokumentationen), die ausserhalb der von der Lieferantin erbrachten Dienstleistungen erzeugt wurden und der BJB lizenziert, verkauft, vermietet oder sonst wie überlassen werden.

„**Vertrag**“ bezeichnet die zwischen den Parteien unter Bezugnahme auf diese AEB vereinbarten Verträge und/oder zugestellten Bestellungen über Produkte und/oder Dienstleistungen (einschliesslich Purchase Orders im eProcurement Verfahren gemäss Ziffer 4).

3. Angebote und Bestellung

3.1 Angebote, Offerten, Muster oder Vorführungen sind für die BJB in jedem Fall kostenlos. Die Lieferantin ist an ihre Angebote und Offerten während mindestens 90 Tagen gebunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Vor Vertragsschluss hat die BJB keinerlei Verpflichtungen bei der Lieferantin eine Bestellung aufzugeben und kann frei von Verpflichtungen oder Kosten von einer Angebotsanfrage formlos Abstand nehmen.

3.3 Produkte und/oder Dienstleistungen, die ohne Vorliegen eines entsprechenden rechtsgültigen Vertrages geliefert werden, müssen von der BJB nicht entschädigt werden und die Lieferantin erbringt diese Produkte und/oder Dienstleistungen auf eigene Verantwortung und Gefahr.

4. eProcurement Verfahren

4.1 Die Parteien vereinbaren, dass die BJB mit der Lieferantin über die nachfolgend vereinbarten Kommunikationsmittel Verträge rechtlich verbindlich und gültig zustellen, abschliessen, ändern sowie ergänzen kann: (i) Email: per Email an die von der Lieferantin definierte Emailadresse; (ii) Telefax: Per Telefax an die von der Lieferantin definierte Telefax-Nummer.

4.2 Der Lieferantin über diese Kommunikationsmittel zugestellten Verträge sind der BJB nur bei nachfolgender Absenderidentität zuzurechnen: (i) Emailversand: e-procurement@juliusbaer.com (ii) Telefaxversand: +41 58 888 11 22 (From: BANK JULIUS BAER).

4.3 Die Lieferantin hat zu prüfen, ob die Verträge von der oben genannten BJB Emailadresse/Telefaxnummer versendet wurden, fehlerhaft oder missbräuchlich sind. Bei Zweifeln über die Richtigkeit, Vollständigkeit und Authentizität der Verträge ist die Lieferantin verpflichtet, dies der BJB anzuzeigen.

4.4 Innert drei (3) Geschäftstagen ab Zugang hat die Lieferantin der BJB über das jeweils verwendete eProcurement Kommunikationsmittel schriftlich mitzuteilen, falls sie Einwände zu den übermittelten Verträgen hat. Wird der BJB innert der vorgenannten Frist keine entsprechende Mitteilung zugestellt, gilt dies als Einverständnis der Lieferantin mit den von der BJB übermittelten Verträgen und die entsprechenden Verträge gelten als form- und rechtsgültig zwischen den Parteien zustande gekommen.

4.5 Rechnungen für im eProcurement Verfahren erfolgte Bestellungen haben zwingend die in der Bestellung aufgeführten Bestellnummer (Purchase Order Number, PO-Number) zu enthalten.

4.6 Das eProcurement Verfahren ersetzt ein entgegenstehendes im Vertrag oder in diesen AEB vereinbarte Schriftlichkeitserfordernis in Bezug auf rechtlich verbindliche und gültige Zustellungen, Abschlüsse, Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen und sonstigen Rechtsgeschäften (inklusive Verträge und Bestellungen).

5. Preise, Spesen und Nebenkosten und Steuern

5.1 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vermerkt, gilt der im Vertrag aufgeführte Preis als Pauschalpreis.

5.2 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, schliesst der Preis sämtliche Aufwände, Nebenkosten, Spesen, Auslagen sowie sonstige Abgaben und Zuschläge mit ein (z.B. Reisekosten, Kosten für Unterkunft, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Installations- und Verzollungskosten, vorgezogene Recyclinggebühr, sämtliche öffentliche Abgaben, Lohnnebenkosten und Zuschläge wie beispielsweise Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeit, Überstunden/Überzeit, Ferien, Feiertage, Kinderzulagen, Vergütungen für Abwesenheiten aufgrund Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Geburt, Militärdienst sowie sämtliche Versicherungen und Sozialversicherungsabgaben); Reisezeit wird nicht als Arbeitszeit vergütet.

5.3 Eine allfällige Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Die BJB ist nur für die Bezahlung der am Erfüllungsort anfallenden Mehrwertsteuer verantwortlich. Sie ist nicht verantwortlich für sonstige Steuern und Abgaben, die auf die Dienstleistungen und/oder Produkte erhoben werden.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

6.1 Soweit im Vertrag nicht anderes bestimmt wird, gilt folgender Zahlungsplan:

- Dienstleistungsgebühren: Zahlung nach Erfüllung der zu erbringenden Dienstleistungen und Vorlage der Schlussrechnung; im Falle einer Abnahme der Dienstleistungen, nach erfolgreicher Abnahme der Dienstleistungen;

- Gebühren für Produkte: Zahlung nach erfolgreicher Abnahme der Produkte.

6.2 Die Rechnung der Lieferantin muss den gesetzlichen Anforderungen, namentlich steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist an die im jeweiligen Vertrag angegebenen Rechnungsadresse zu versenden. Die Rechnung hat zwingend folgende Angaben zu enthalten: (i) Rechnungsadresse gemäss Vertrag; (ii) Bestellnummer (Purchase Order Nummer), sofern in der Bestellung (Purchase Order) aufgeführt; (iii) Bezeichnung und Anzahl der Produkte und/oder Dienstleistungen; (iv) Kostenstelle oder PSP-Element, sofern im Vertrag aufgeführt.

6.3 Die Zahlungsfrist beträgt 60 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart.

7. Lieferung und Erfüllung

7.1 Die Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen hat an die im Vertrag angegebene Adresse zu erfolgen und den gemäss Vertrag vereinbarten Anforderungen sowie dem vereinbarten Umfang und Zeitpunkt zu entsprechen.

7.2 Sofern nichts anderes im Vertrag vereinbart, kann die Lieferantin nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der BJB für die Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen Sublieferanten beziehen. Die Lieferantin hat ihren Sublieferanten die aus dem Vertrag inklusive diesen AEB fließenden Verpflichtungen vertraglich zu überbinden (insbesondere bezüglich Geheimhaltung, Immaterialgüterrechte und Datenschutz) und haftet für deren Handlungen sowie Unterlassungen wie wenn sie ihre eigenen wären.

7.3 Lieferungen von physischen Gegenständen erfolgen DDP gemäss Incoterms 2010 an den Erfüllungsort. Nutzen und Gefahr gehen bei Übergabe am Erfüllungsort auf die BJB über.

7.4 Die im Vertrag vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Wurde für die Leistungserbringung ein Liefertermin vereinbart, so gerät die Lieferantin mit Ablauf dieses Datums in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

7.5 Die Lieferantin hat der BJB sämtliche für den bestimmungsgemässen Gebrauch der Waren benötigten Unterlagen wie Dokumentationen und Handbücher spätestens bei Ablieferung in deutscher Sprache zuzustellen, sofern im Vertrag nichts anderes festgehalten wurde.

7.6 Teillieferungen dürfen nur nach vorgängiger ausdrücklicher Zustimmung von der BJB erfolgen. Die BJB behält sich vor, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn eine Teillieferung ohne Zustimmung erfolgt ist.

8. Abnahme von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen

8.1 Sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart, unterliegen Produkte und/oder Arbeitsergebnisse dem folgenden Abnahmeverfahren:

8.2 Innerhalb einer angemessenen Zeit ab der schriftlichen Anzeige der Abnahmebereitschaft durch die Lieferantin oder innerhalb der zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarten Frist (die „Abnahmefrist“) prüft die BJB, ob die gelieferten Produkte und/oder Arbeitsergebnisse den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen sowie der vereinbarten Qualität (die „Abnahmekriterien“) entsprechen (die „Abnahme“) und zeigt der Lieferantin an, ob allfällige Abweichungen von diesen Abnahmekriterien vorliegen. Die Abnahme ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Produkte und/oder Arbeitsergebnisse den Abnahmekriterien entsprechen.

8.3 Bei Vorliegen von wesentlichen Abweichungen von den Abnahmekriterien ist die BJB berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Als wesentliche Abweichungen von den Abnahmekriterien gelten solche, welche den bestimmungsgemässen Gebrauch der entsprechenden Produkte und/oder Arbeitsergebnisse verhindern oder schwerwiegend beeinträchtigen. Die Lieferantin wird wesentliche Abweichungen unverzüglich beheben und der BJB die mangelfreien Produkte und/oder Arbeitsergebnisse erneut zur Abnahme anbieten. Unwesentliche Abweichungen wird die Lieferantin innerhalb einer angemessenen Nachfrist ab Anzeige des Fehlers beseitigen. Kann die Lieferantin die Produkte und/oder Arbeitsergebnisse nicht vertragsgemäss abliefern, stehen der BJB die in Ziffer 10.5 dieser AEB genannten Rechte zu.

9. Immaterialgüterrechte

9.1 Sämtliche Urheber-, Design- und Patentrechte, sowie allfällige weitere Immaterialgüterrechte und andere Rechte an vorbestehenden Materialien der

BJB (inklusive Daten, Werken, Erfindungen, Marken und andere geistige Schöpfungen) verbleiben bei der BJB. Die Lieferantin darf diese vorbestehenden Materialien der BJB nur verwenden, soweit dies zur Leistungserbringung notwendig ist.

9.2 Mit Ausnahme von Produkten und sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, stehen sämtliche Urheber-, Design- und Patentrechte, sowie allfällige weitere Immaterialgüterrechte und andere Rechte an den Dienstleistungen und/oder Arbeitsergebnissen ausschliesslich der BJB zu. Die Lieferantin tritt sämtliche Urheber-, Design- und Patentrechte, sowie allfällige weitere Immaterialgüterrechte und andere Rechte an den Dienstleistungen und/oder Arbeitsergebnissen an die BJB ab und stellt sicher, dass diese entsprechend von Ihrem Personal abgetreten werden. Weiter stellt die Lieferantin sicher, dass das Personal der Lieferantin keine aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht ableitbaren Rechte geltend macht und verpflichtet sich, keine Rechte zu begründen, die den der BJB eingeräumten oder übertragenen Rechte entgegenstehen.

9.3 Allfällige Immaterialgüterrechte an gelieferten Produkten verbleiben bei der Lieferantin (oder allfälligen Dritten). Das Eigentum an materiellen Produkten und sonstigen Gegenständen (z.B. Hardwareprodukte, sonstige Datenträger) geht bei Lieferung am Erfüllungsort auf die BJB über. An immateriellen Produkten, die der BJB im Rahmen eines Vertrages überlassen werden (z.B. Standardsoftwareprodukte, Daten, Informationen, etc.), räumt die Lieferantin der BJB und ihren Konzernunternehmen ohne zusätzliche Kosten ein nicht-ausschliessliches, räumlich, sachlich und zeitlich unlimitiertes Recht ein, diese Produkte für die Zwecke des entsprechenden Vertrages zu nutzen (Konzernlizenz).

10. Sorgfaltspflicht / Sachgewährleistung

10.1 Die Lieferantin verpflichtet sich zu einer sorgfältigen und sachkundigen Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen gemäss dem jeweiligen Vertrag unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Branchenstandards.

10.2 Die Lieferantin gewährleistet, dass die Produkte und/oder Arbeitsergebnisse i) den zugesicherten und/oder vereinbarten Eigenschaften, Anforderungen und Spezifikationen entsprechen sowie die vereinbarte und/oder zugesicherte Qualität aufweisen; (ii) für die vorausgesetzte Nutzung tauglich sind; (iii) diejenigen Eigenschaften enthalten, die nach den gebräuchlichen Branchenstandards vorausgesetzt werden dürfen, und/oder (iv) die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Normen (z.B. Sicherheit, Umweltschutz etc.) einhalten.

10.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt je nach dem welcher Zeitraum länger ist (i) zwölf (12) Monate ab Abnahme der jeweiligen Produkte und/oder Arbeitsergebnisse durch die BJB oder vierundzwanzig (24) Monate ab Lieferung der jeweiligen Produkte und/oder Arbeitsergebnisse an BJB. Dies gilt nicht, soweit die Lieferantin oder das Gesetz längere Gewährleistungsfristen vorsehen.

10.4 Die BJB kann festgestellte Mängel während der Gewährleistungsfrist jederzeit rügen; eine Verpflichtung zur sofortigen Rüge nach Entdeckung besteht nicht. Die Lieferantin verpflichtet sich, die mangelhaften Produkte und/oder Arbeitsergebnisse nach ihrer Wahl nachzubessern oder auszutauschen. Sie trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Austausch zusammenhängenden Kosten (Untersuchung, Demontage, Transport, Montage usw.).

10.5 Sofern die mangelhaften Produkte und/oder Arbeitsergebnisse nicht innert angemessener Frist beziehungsweise innert der im Vertrag vereinbarten Frist in den gewährleisteten Zustand gebracht werden können, ist die BJB berechtigt, nach eigener Wahl entweder i) eine Preisminderung zu verlangen, ii) vom entsprechenden Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und die entsprechenden Produkte und/oder Arbeitsergebnisse gegen Rückzahlung der entsprechend bezahlten Gebühren zurückzugeben, oder iii) auf Kosten und Gefahr der Lieferantin, die entsprechenden Massnahmen selbst oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Die BJB ist auch berechtigt, weitere angemessene Fristen für die Herstellung des gewährleisteten Zustand zu gewähren ohne die obengenannten Rechte zu verlieren.

11. Rechtsgewährleistung

11.1 Die Lieferantin gewährleistet, dass sie über die notwendigen Rechte und Bewilligungen verfügt, die vereinbarten Produkte und/oder Dienstleistungen zu liefern und dass mit der bestimmungsgemässen Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen keine Immaterialgüterrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

11.2 Die Lieferantin verteidigt die BJB und ihre Konzernunternehmen auf eigene Kosten und eigenes Risiko gegen alle angeblichen oder tatsächlichen Ansprüche eines Dritten, der eine Verletzung seiner Immaterialgüterrechte oder sonstigen Rechte an den Produkten und/oder Dienstleistungen geltend macht und wird die BJB und ihre Konzernunternehmen gegen alle daraus entstehenden Schäden und Kosten schadlos halten. Die BJB unterrichtet die Lieferantin innert angemessener Frist über derartige Ansprüche und überlässt der Lieferantin auf deren Verlangen die Rechtsverteidigung, sofern sich die BJB nicht aus wichtigem Grund veranlasst sieht, diese nicht der Lieferantin zu überlassen.

11.3 Sofern die Produkte und/oder Dienstleistungen angebliche oder rechtskräftig festgestellte Immaterialgüterrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen, ist die Lieferantin berechtigt, die Nachbesserung und den Austausch von Produkten und/oder Dienstleistungen auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern diese äquivalent zu den vertraglich geschuldeten Produkten und/oder Dienstleistungen sind, oder sie kann auf ihre Kosten diejenigen Rechte beschaffen, die der BJB und ihren Konzernunternehmen weiterhin die Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen ermöglichen. Kann die Lieferantin innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten umsetzen, kann die BJB

mit sofortiger Wirkung vom jeweiligen Vertrag gegen Rückzahlung der entsprechenden Gebühren zurücktreten.

12. Haftung

12.1 Sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart, ist die Haftung einer Partei für Schäden, die sie der anderen Partei aus der Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zugefügt hat, bei leichter Fahrlässigkeit pro Vertrag begrenzt auf den höheren der folgenden Beträge: (i) CHF 300'000.- oder (ii) den Wert der unter dem jeweiligen Vertrag zahlbaren (einschliesslich der bereits bezahlten) Gebühren. Vorbestehende Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf eine Haftung aus (i) Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; (ii) Personenschäden; (iii) der Verletzung der Immaterialgüterrechte Dritte, Rechtsgewährleistung; sowie (iv) der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen.

12.2 Die Bezahlung einer zwischen den Parteien vereinbarte Konventionalstrafe befreit die Lieferantin nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Die BJB behält sich die Geltendmachung eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens im Rahmen der oben aufgeführten Haftungsbeschränkung vor.

13. Geheimhaltung / Konventionalstrafe

13.1 Die Lieferantin verpflichtet sich sämtliche Information, Daten und/oder Dokumente der BJB und/oder ihrer Konzernunternehmen (gemeinsam die „Bank“), gleichgültig in welcher Form, die der Lieferantin und/oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen und Tätigkeiten für die Bank bekannt werden („vertrauliche Informationen der Bank“) geheim zu halten und ausschliesslich zum Zwecke der Erbringung der mit der Bank vereinbarten Leistungen und/oder Tätigkeiten zu verwenden. Die vertraulichen Informationen der Bank sind nur demjenigen Personal zugänglich zu machen, das diese Informationen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen und/oder Tätigkeiten benötigen und vorgängig schriftlich zu einer entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet haben. Bei der Geheimhaltung der vertraulichen Informationen der Bank hat die Lieferantin mindestens dieselbe Sorgfalts- und Sicherheitsmassnahmen anzuwenden, wie für eigene vertrauliche Informationen sowie alle angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um die vertraulichen Informationen der Bank gegen Zugriff, Vervielfältigung und Gebrauch durch unberechtigte Dritte zu sichern. Dritten gegenüber dürfen keine vertraulichen Informationen der Bank zugänglich gemacht oder sonst wie bekannt gegeben werden, ohne vorgängig die schriftliche Zustimmung der BJB eingeholt zu haben. Die Lieferantin hat die vertraulichen Informationen der Bank nach Abschluss der übernommenen Leistungen und/oder Tätigkeiten vollständig der Bank zurückzugeben oder zu vernichten, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Verpflichtungen solche Informationen zu behalten oder zu archivieren.

13.2 Die vorgenannten Geheimhaltungspflichten gelten nicht für Informationen, (i) die öffentlich sind oder werden, ohne unrechtmässige oder vertragswidrige Handlung der Lieferantin und/oder ihres Personals; (ii) die der Lieferantin bereits ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren; (iii) welche unabhängig ohne Nutzung der vertraulichen Informationen der Bank entwickelt wurden; (iii) welche die Lieferantin von einem Dritten erhalten hat, ohne dass die Lieferantin diese Geheimhaltungsverpflichtung verletzt hat; oder (iv) welche gemäss anwendbaren Gesetzen oder Regulationen, gerichtlichen oder behördlichen Verfügungen offen gelegt werden müssen.

13.3 Diese Geheimhaltungspflichten sind auch nach Abschluss der Leistungen und/oder Tätigkeiten der Lieferantin bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Bank und der Lieferantin anwendbar und einzuhalten.

13.4 Die Lieferantin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass sie und ihr Personal bezüglich dem Umgang mit bankkundenbezogenen Informationen, schützenswerten Personendaten, vertraulichen Berufs- und Geschäftsdaten, Insiderinformation sowie anderen vertraulichen Informationen der Bank strafrechtlichen Bestimmungen unterstehen. Eine Verletzung dieser Bestimmungen kann sowohl straf- als auch zivilrechtliche Folgen haben. Die Lieferantin verpflichtet sich, diese Bestimmungen einzuhalten und hat ihr Personal vor Beginn der Leistungen und/oder Tätigkeiten für die Bank entsprechend zu instruieren.

13.5 Insbesondere verpflichtet sich die Lieferantin ausdrücklich zur Wahrung des Bank- und Börsen- und Geschäftsgeheimnisses. Im Falle einer Verletzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen durch die Lieferantin oder ihr Personal verpflichtet sich die Lieferantin zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 150'000.-- pro Fall.

14. Datenschutz

14.1 Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichten sich die Parteien die Bestimmungen der schweizerischen oder jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.

14.2 Die Parteien sind sich bewusst, dass im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen unter Umständen Personendaten über die Parteien, deren Personal und beigezogenen Dritter bearbeitet werden. Sie erklären sich hiermit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen im In- und Ausland verwendet werden. Die Lieferantin erklärt sich überdies damit einverstanden, dass die BJB die vorerwähnten Daten zu diesem Zweck an andere Konzernunternehmen der BJB übermittelt sowie an einer zentralen Stelle aufbewahrt werden.

15. Kündigung

15.1 Befristete Verträge enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Dauer, sofern sie nicht vorgängig gemäss den nachfolgenden Bestimmungen vorzeitig gekündigt wurden.

15.2 Sofern im betreffenden Vertrag keine Kündigungsfrist vereinbart ist, gelten für ordentliche Kündigungen die nachfolgenden Kündigungsregeln. In jedem Fall kommen die anwendbaren gesetzlichen Kündigungsregelungen zusätzlich zur Anwendung.

15.3 Dienstleistungen: BJB kann Dienstleistungen (mit Ausnahme von Wartungs- und Supportleistungen, s. unten) jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zehn (10) Kalendertagen schriftlich kündigen.

15.4 Lizenzmiete: Die BJB kann zeitlich limitierte Softwarelizenzen mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten jeweils auf ein Monatsende schriftlich kündigen. Die BJB hat dabei das Recht, lediglich einzelne Softwarelizenzen unter entsprechender Reduktion der im Vertrag vereinbarten Lizenzgebühren schriftlich zu kündigen. Die Lieferantin kann zeitlich limitierte Softwarelizenzen mit einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten, jeweils auf ein Monatsende schriftlich kündigen, frühestens jedoch nach Ablauf einer Mindestvertragsdauer von drei (3) Jahren ab Inkrafttreten des jeweiligen Vertrages.

15.5 Wartungs- und Supportleistungen: Die BJB kann Wartungs- und Supportleistungen mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten jeweils auf ein Monatsende schriftlich kündigen. Die BJB hat dabei das Recht, die Wartungs- und Supportleistungen lediglich für einzelne Produkte unter entsprechender Reduktion der im Vertrag vereinbarten Wartungs- und Supportgebühren schriftlich zu kündigen. Die Lieferantin kann Wartungs- und Supportleistungen mit einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten, jeweils auf ein Monatsende schriftlich kündigen, frühestens jedoch nach Ablauf einer Mindestvertragsdauer von drei (3) Jahren ab Inkrafttreten des jeweiligen Vertrages. Wartungs- und Supportleistungen enden automatisch, wenn die Verträge über den Kauf, Erwerb oder die Lizenzierung der Produkte und/oder Arbeitsergebnisse, auf die sich die Wartungs- und Supportleistungen beziehen, gekündigt werden oder aus irgendwelchen Gründen dahinfallen sollten.

15.6 Warenkauf und Lizenzkauf (Kauflizenz): Aufgrund der Natur der übertragenen Eigentumsrechte bzw. der zeitlich unlimitierten Natur der eingeräumten Nutzungsrechte ist eine ordentliche Kündigung eines Warenkauf und zeitlich unlimitierter Lizenzen grundsätzlich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die ausserordentliche Kündigung.

15.7 Ausserordentliche Kündigung: Bei schweren Verletzungen des Vertrages oder dieser AEB durch eine Partei, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Sofern sich die Verletzung beseitigen lässt, werden der verletzenden Partei vor der Kündigung mindestens 30 Tage zur Beseitigung der Verletzung gewährt.

15.8 Die Kündigung eines Vertrages lässt Rechte und Verpflichtungen unberührt, die während dessen Vertragsdauer begründet wurden oder die aufgrund ihrer unlimitierten Natur über das Vertragsende hinaus Geltung haben. Die BJB bezahlt nur die von der Lieferantin bis zur Kündigung vertragsgemäss erbrachten Produkte und/oder Dienstleistungen gemäss Vertrag. In keinem Fall übersteigt diese Zahlung die vereinbarte Gesamtvergütung oder ein vereinbartes Kostendach. Für den Zeitraum nach der Vertragsbeendigung bereits geleistete Gebühren sind pro rata temporis zurückzuerstatten.

16. Zusätzliche Bedingungen für Dienstleistungen

16.1 Die Lieferantin verpflichtet sich, die der Lieferantin oder ihrem Personal mitgeteilten betrieblichen Vorschriften der BJB und ihrer Konzernunternehmen, insbesondere Weisungen (Policies), Sicherheitsbestimmungen, Hausordnungen sowie ähnliche Vorschriften, einzuhalten. Die BJB wird das Personal der Lieferantin entsprechend instruieren.

16.2 Personal der Lieferantin, dem eigene Zugangs- bzw. Zugriffsberechtigungen zu Räumlichkeiten oder Systemen der BJB oder ihrer Konzernunternehmen eingeräumt werden soll, müssen die bei der BJB (oder ihrem Konzernunternehmen) jeweils gültigen und der Lieferantin angezeigten Prüfungen und Anforderungen erfüllen, um diese Zugangs- bzw. Zugriffsberechtigungen zu erhalten. Unter anderem ist die Lieferantin auf Anforderung der BJB verpflichtet, auf eigene Kosten (i) der BJB die zur Prüfung der persönlichen und finanziellen Integrität des Personals geforderten Unterlagen beizubringen (insbesondere aktueller Strafregisterauszug und Betriebsregisterauszug (oder gleichwertiger Auszug aus einem ausländischen Register)) und/oder das entsprechende Personal aufzufordern, die erforderlichen Einverständniserklärungen zur direkten Einholung der geforderten Unterlagen durch die BJB zu unterschreiben und zu übergeben; (ii) das entsprechende Personal aufzufordern, die erforderlichen Empfangsbestätigungen und Verpflichtungserklärungen der BJB bzw. ihrem jeweiligen Konzernunternehmen zu unterschreiben und zu übergeben; sowie (iii) der BJB die erforderlichen Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligungen vorzulegen. Erhält die BJB die obengenannten Unterlagen und Information nicht oder nicht rechtzeitig oder bestehen aufgrund der eingereichten Unterlagen und Information Zweifel bezüglich der persönlichen oder finanziellen Integrität des eingesetzten Personals, kann die BJB ohne Kosten oder Leistung von Vergütungen die Leistungserbringung des entsprechenden Personals per sofort gemäss Ziffer 16.4 ablehnen.

16.3 Die Lieferantin stellt sicher, dass ihr Personal, das für die Leistungen und Tätigkeiten eingesetzt wird, über die notwendigen Bewilligungen wie Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung verfügt. Weiter stellt die Lieferantin sicher, dass das von ihr eingesetzte Personal ausreichend versichert, allfällige Arbeits- und Lohnbedingungen eingehalten und sie bei den erforderlichen Sozialversicherungen angemeldet sind. Liegen die notwendigen Bewilligungen gemäss dieser Ziffer nicht vor, kann die BJB ohne Kosten oder Leistung von Vergütung die Leistungserbringung des entsprechenden Personals per sofort gemäss Ziffer 16.4 ablehnen. Die Lieferantin hält die BJB und ihre Konzernunternehmen für Schäden, Aufwendungen oder sonstige Kosten, die aus einer Verletzung der in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen durch die Lieferantin oder ihres Personals entstehen, schadlos.

16.4 Die BJB kann die Leistungserbringung durch bestimmtes Personal der Lieferantin ablehnen oder die Leistungserbringung beeinträchtigen; (i) falls sie nicht über die vereinbarten Fachkenntnisse verfügen; (ii) falls sie gegen Bestimmungen dieser AEB oder des Vertrages verstossen; oder (iii) in den gemäss Ziffer 16.2 und 16.3 genannten Fällen. Bei Bedarf kann die BJB den gleichwertigen Ersatz von abgelehntem Personal verlangen, ist aber nicht dazu verpflichtet.

17. Zusätzliche Bestimmungen für Wartung und Support von Hard- und Software

17.1 Im Falle der Lieferung von Hardware und/oder Software ist die Lieferantin auf Verlangen der BJB verpflichtet, diese während der im Vertrag festgelegten Dauer zu warten und zu supporten. Sofern nichts anderes im Vertrag vereinbart, gilt diesbezüglich das folgende:

17.2 Wartung und Support von Hardware beinhalten die Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz fehlerhafter Teile. Ersetzte Teile gehen nur ins Eigentum der Lieferantin über, wenn es sich nicht um Datenträger handelt, welche Daten der BJB enthalten. In Bezug auf solche Datenträger wird die BJB für die Entsorgung derselben besorgt sein.

17.3 Wartung und Support von Software beinhalten die Fehlerdiagnose, Behebung von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases und Folgeversionen) sowie die Beratung der BJB im Zusammenhang mit der Nutzung der Software.

17.4 Während der unten genannten Bereitschaftszeit nimmt die Lieferantin Fehlermeldungen entgegen und erbringt ihre Leistungen für Wartung und Support. Als Reaktionszeit gilt die Zeitspanne ab Eingang der Fehlermeldung bis zu Beginn der Instandsetzung. Als Fehlerbehebungszeit gilt die Zeitspanne ab Eingang der Fehlermeldung bis zum Abschluss der Instandsetzung. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten folgende Zeiten:

- Bereitschaftszeit: Montag bis Freitag von 8.00 – 17.00 (ohne allgemeine und lokale Feiertage am Installationsort),
- Reaktionszeit: vier Stunden.

17.5 Die Lieferantin beginnt mit der Fehlerbehebung innert der Reaktionsfrist und führt sie in einer allenfalls vereinbarten Fehlerbehebungszeit zu Ende. Falls die Parteien keine anderweitige Regelung betreffend Fehlerbehebungszeit getroffen haben, beträgt die Fehlerbehebungszeit zwei (2) Geschäftstage nach Eingang der Fehlermeldung.

17.6 Die Lieferantin führt die Dokumentation der Hard- und Software soweit erforderlich nach. Die Lieferantin führt ein Wartungs- und Pflegeprotokoll und stellt es der BJB auf Verlangen zur Verfügung. Das Protokoll enthält jene Informationen, welche für den weiteren Betrieb wesentlich sind.

17.7 Wartungs- und Supportgebühren werden für ein Kalenderjahr jährlich im Voraus bezahlt. Liegt der Beginn der Zahlungsverpflichtung mitten im Jahr, so wird die Rechnung für die erste Wartungsperiode pro rata temporis für den Rest des angebrochenen Kalenderjahres gestellt.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag und diesen AEB sind von den Parteien schriftlich oder über das zwischen den Parteien vereinbarte eProcurement Verfahren zu vereinbaren. Vorliegende Klausel kann nur durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abgeändert werden.

18.2 Bei Widersprüchen zwischen diesen AEB und dem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrages vor, wobei die allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferantin und von Dritten nicht zur Anwendung kommen. Sofern nicht explizit anders vereinbart, gelten Änderungen zu diesen AEB, die im Rahmen eines Vertrages vereinbart werden, jeweils nur im Anwendungsbereich des entsprechenden Vertrages.

18.3 Die Lieferantin verpflichtet sich, eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten, die Personenschäden, Sachschäden und übrige Schäden (inklusive Vermögensschäden) deckt. Sie verpflichtet sich, der BJB auf deren Verlangen jederzeit einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzuweisen.

18.4 Jeder Vertrag bzw. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen von der Lieferantin nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der BJB auf Dritte übertragen werden, wobei eine solche Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden darf.

18.5 Keine der in diesen AEB oder einem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gilt als, oder begründet ein Joint Venture, ein Gesellschaftsverhältnis oder ein Arbeitsvertrag zwischen den Parteien oder zwischen dem Personal einer Partei mit der anderen Partei. Sofern nicht explizit vorgesehen, ist keine Partei oder ihr Personal verpflichtet, befugt oder ermächtigt die andere Partei zu verpflichten oder in deren Namen einen Vertrag abzuschliessen oder sonstige Verbindlichkeiten gegen die andere Partei zu begründen.

18.6 Die Lieferantin darf die BJB oder ihre Konzernunternehmen nur dann als ihre Kundin oder Referenzkundin aufführen, sofern die BJB hierzu vorgängig ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat. Die Verwendung von Logos, sonstigen Kennzeichen mit der BJB sind ebenfalls nur mit ausdrücklicher vorgängiger schriftlicher Zustimmung und unter Einhaltung der entsprechend mitgeteilten Nutzungsbestimmungen erlaubt. Der BJB steht es frei, eine gemäss dieser Bestimmung erteilte Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Falls die Lieferantin mehrfach eine Referenzangabe ohne Zustimmung der BJB macht oder eine solche Referenzangabe trotz Aufforderung der BJB nicht beseitigt, verpflichtet sich die Lieferantin der BJB eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.-- pro Ereignis zu bezahlen.

18.7 Diese AEB sowie jeder unter diesen AEB geschlossener Vertrag unterstehen materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss staatsvertraglicher Regelungen, insbesondere des Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, sowie kollisionsrechtlicher Normen.

18.8 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesen AEB sowie jedem unter diesen AEB geschlossenen Vertrag sind die ordentlichen Gerichte in Zürich. Gerichtsstand ist Zürich 1. Die BJB ist stattdessen auch berechtigt, die ordentlichen Gerichte am Sitz der Lieferantin anzurufen.